

ein für allemal dem Vater im Heiligen Geist darbrachte und sich zugleich den Gläubigen gab, damit sie mit ihm eins sind;

— die *Einheit dieses Amtes* (ministerium), das im Namen Christi, des Hauptes der Kirche, zu betätigen ist und demnach in hierarchischer Communio der Diener;

— den *Glauben der Kirche*, den sie in dieser eucharistischen Handlung bekennt und durch den sie im Hl. Geist auf die Gabe Christi antwortet... Das Sakrament der Eucharistie, das unverkürzt mit diesen drei Elementen angenommen wird, bedeutet die reale, durch Ihn gewirkte Einheit, die Einheit der sichtbaren Kirche, die nicht aufgegeben werden kann.“

b) „Die Feier der Messe als *Handlung Christi und des hierarchisch geordneten Gottesvolkes* ist die Mitte des ganzen christlichen Lebens für die universale wie für die lokale Kirche wie für den einzelnen Gläubigen.

Die Kirche feiert ihr Opfer der Messe, das Mysterium Christi, zugleich mit ihrem eigenen Mysterium und manifestiert konkret ihre Einheit. Die um den Altar versammelten Gläubigen *opfern durch die Hand des Priesters*, der im Namen Christi handelt, und repräsentieren die im Glauben vereinte Gemeinschaft des Volkes Gottes...

Die Feier der Messe ist in sich schon das Bekenntnis des Glaubens, in welchem die ganze Kirche sich selbst erkennt und ausdrückt.“ Hier wird auf die Reichtümer der Liturgie im Kirchenjahr verwiesen, die den Satz wahr machen: „*Lex orandi lex credendi*“. Betont wird auch die katechetische Kraft der Messe, die in den ganzen Glauben einführt.

Abschnitt 3 stellt die Eucharistie dar als „geistliche Speise“ unter Zitierung von Joh 6, 56. Als *Sakrament der vollkommenen Einheit* ist sie für alle Gläubigen notwendig. Sie ist aber „in keiner Weise ein Instrument zur Erlangung individueller Wünsche, wie hoch sie auch immer seien.“ Sie dient dazu, die Gläubigen immer tiefer mit Christus zu vereinen und am Mysterium der Kirche teilhaben zu lassen.

### Unterschiedliche Bestimmungen für Orthodoxe und Protestanten

Erst die Abschnitte 4–6 handeln von den Normen für die ausnahmsweise Zulassung anderer Christen zur Eucharistie. Als Grundkriterien gel-

ten: die Integrität der kirchlichen Gemeinschaft und das Heil der Seelen. Niemals aber dürfe die *Beziehung zwischen dem Mysterium der Kirche und dem Mysterium der Eucharistie* verdunkelt werden. Ein Christ könne daher in Ausnahmefällen nur dann zur katholischen Eucharistie zugelassen werden, wenn er spontan die Zulassung begehrt und sein Glaube mit dem Glauben der Kirche übereinstimmt, andernfalls bestehe die Gefahr, daß die Zulassung anderer Christen den Glauben der Katholiken verwirrt.

Daraus zieht die Instruktion *verschiedene Folgerungen* für die Orthodoxen und für die Christen in den Reformationskirchen. Der Grund dafür ist, daß die Orthodoxen die gleichen Sakramente besitzen, vor allem — wegen der Apostolischen Sukzession — das Priestertum und die Eucharistie. Dadurch sind sie engstens (*nexu arctissimo*) mit der katholischen Kirche verbunden.

Bei den anderen Christen, deren Glaube an die Eucharistie verschieden ist von dem der katholischen Kirche, bestehe indessen die Gefahr der Verdunkelung des Zusammenhangs zwischen kirchlicher und eucharistischer Gemeinschaft, wenn man sie zur Eucharistie zuläßt. Deshalb gestatte das Ökumenismusedirektorium die Zulassung nur in sehr seltenen Fällen bei „dringender Notwendigkeit“. Von ihnen wird im Unterschied zu den orthodoxen Christen verlangt, daß sie ein *Bekenntnis des Glaubens* in die Eucharistie „äußern“, das mit dem Glauben der katholischen Kirche vereinbar (*consentaneum*) ist. Präzisiert werden auch die *bischöflichen Zuständigkeiten* in dieser Materie. In Gegenden, in denen die vorgesehenen Fälle genügend häufig und in einer gewissen Regelmäßigkeit vorkommen, sollen die Bischofskon-

ferenzen einige sichere Normen aufstellen. In der Regel hat aber der Ortsordinarius zu entscheiden, was geschehen soll, denn er könne wahrscheinlich die näheren Umstände genau abwägen.

### Der Einfluß der Glaubenskongregation

Der starke Einfluß der Glaubenskongregation auf dieses Dokument ist unschwer zu erkennen. Daß diese ein entscheidendes Wort mitgeredet hat, ergibt sich auch aus dem Begleitkommentar, den P. J. Hamer OP, der Sekretär des Einheitssekretariats, in der gleichen Ausgabe des „*Osservatore Romano*“ unter dem Titel „*Doktrinelle Gründe einer Disziplin*“ veröffentlicht hat. Nach Hamer wurde bereits im Februar 1968 eine *gemischte Kommission des Einheitssekretariats und der Glaubenskongregation* gebildet, um Nr. 55 des Ökumenischen Direktoriums näher zu erläutern. Im November 1969 wurde die Plenarkonferenz des Einheitssekretariats über das Ergebnis der Beratungen unterrichtet und eine Kommission von drei Bischöfen eingesetzt, die Anfang Juni 1970, von Exegeten, Patrologen und Dogmatikern unterstützt, einen neuen Bericht erstellte. 1971 wurde eine *neue gemischte Kommission des Einheitssekretariats und der Glaubenskongregation* gebildet, die einen Entwurf für eine Pastoralinstruktion ausarbeitete. Für diesen Entwurf wurde nochmals die Zustimmung der Glaubenskongregation eingeholt. Im Februar 1972 erhielt das Einheitssekretariat deren Stellungnahme. Ende Mai wurde der jetzt veröffentlichte Text vom Papst gebilligt. Das Echo aus den nichtkatholischen christlichen Kirchen, vor allem aus den Kirchen der Reformation, bleibt abzuwarten.

## Die neuen Bistumsgrenzen jenseits von Oder und Neiße

Als der Apostolische Administrator in Breslau, Erzbischof B. Kominek, in einem Fernsehinterview im Herbst 1971 ankündigte, die Neuregelung der Bistumsgrenzen in den polnischen Westgebieten werde nach der Ratifizierung des deutsch-polnischen Vertrages „blitzartig“ kommen, hatte

kaum jemand gerechnet, daß er so sehr recht behalten würde. Die meisten Beobachter wurden von dem vatikanischen Communiqué vom 28. Juni (vgl. *Osservatore Romano*, 29. 6. 72), mit dem die Neuregelung erläutert wurde, überrascht. Denn vor nicht allzulanger Zeit noch war

vom Vatikan versichert worden, man werde die Entscheidung „behutsam und nicht übereilt“ treffen. Doch diese Behutsamkeit erstreckte sich offenbar nicht auf eine vorherige Konsultation der deutschen Bischöfe, da diese vom Entschluß des Heiligen Stuhles lediglich „sehr kurzfristig“ in Kenntnis gesetzt wurden. Kardinal *Döpfner* hatte sich zwar beim Empfang einer Delegation der polnischen ZNAK-Gruppe in München am 13. Juni gegen eine Verzögerung einer „dauerhaften Entscheidung“ ausgesprochen, aber zugleich betont, daß eine Prüfung „Zeit erfordert“ (vgl. HK, Juli 1972, 363).

Nicht ganz so überrascht waren die polnischen Bischöfe. Am 18. Juni teilte Kardinal *Wyszynski* seinen Zuhörern während eines Gottesdienstes in Tschenstochau mit, daß *B. Dabrowski*, Sekretär der polnischen Bischofskonferenz, seit dem 9. Juni in Rom Gespräche über die Regelung der Bistumsgrenzen führte. *Wyszynski* gab dabei zu verstehen, daß er auf eine „baldige und endgültige“ Lösung hoffe. Der Weg bis zur heutigen wohl endgültigen Regelung seit Kriegsende war wechselhaft und von manchen Rückschlägen begleitet (vgl. HK, Juli 1967, 314 ff.). Was hat sich nun gegenüber dem bisherigen Provisorium geändert?

Der Apostolische Administrator in Breslau, *B. Kominek*, wurde nun Erzbischof von Breslau. Das gleiche gilt von den Apostolischen Administratoren in Oppeln, *F. Jop*, in Allenstein, *J. Drzazga*, und in Landsberg, *W. Pluta*. Sie wurden residierende Bischöfe. Der übergroße Jurisdiktionsbezirk Landsberg wurde in drei Diözesen eingeteilt, in die Diözese Landsberg (Gorzów), in die Diözese Köslin-Kolberg (Koszalin-Kolobrzeg) und in die Diözese Stettin-Kammin (Szczecin-Kamień). Gebietsmäßig entfallen dabei auf das Bistum Landsberg der nördliche Teil des Erzbistums Breslau, ein Teil der Freien Prälatur Schneidemühl sowie des Bistums Berlin; das neue Bistum Köslin-Kolberg setzt sich zusammen aus dem restlichen Teil der Freien Prälatur Schneidemühl und einem Teil des Bistums Berlin; das Bistum Stettin-Kammin aus dem übriggebliebenen Teil des Bistums Berlin. Zum Bischof von Köslin ernannte der Papst den bisherigen Weihbischof von Landsberg, *I. Jez*, zum Bischof von Stettin *J. Stroba*, der ebenfalls früher Weihbischof von Landsberg war.

Auch die Zuordnung zu den Kirchenprovinzen wurde neu geregelt. Zu Breslau wurden die Bistümer Oppeln und Landsberg geschlagen, zum Erzbistum Gnesen die Diözesen Stettin-Kammin, Köslin-Kolberg und Danzig, das mit Bischof *L. Kaczmarek* bisher direkt dem Heiligen Stuhl unterstand. Allenstein wurde dem Erzbistum Warschau zugeordnet und das Bistum Berlin direkt dem Heiligen Stuhl unterstellt. Der zur DDR gehörende Teil des Erzbistums Breslau (Görlitz) wurde zur Apostolischen Administratur erhoben. Zum Apostolischen Administrator für dieses Gebiet ernannte der Papst *B. Huhn*, der erst Ende 1971 zum Weihbischof von Bischof *G. Schaffran* (Meißen) für den Bereich Görlitz ernannt worden war (vgl. HK, Januar 1972, 52). Für die in der Bundesrepublik lebenden Flüchtlinge aus dem Ermland und dem Gebiet der Freien Prälatur Schneidemühl wurden die bisherigen Apostolischen Administratoren *P. Hoppe* und *P. Snowadzki* zu Apostolischen Visitatoren ernannt.

### Die politische Interpretation des Vatikans

Mit dieser Neuregelung sind im wesentlichen zwei Fragen angesprochen: 1. Wie interpretiert der Vatikan das Reichskonkordat bzw. den deutsch-polnischen Vertrag und: 2. Warum gelten die gleichen „pastoralen Gründe“, die ihn zur gegenwärtigen Neuordnung veranlaßten, nicht auch für die Diözesen in Ostpolen?

Unbestritten ist: das Reichskonkordat vom 18. September 1933 ist nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 1957 noch weiterhin in Kraft. Dort heißt es in Artikel 11, „Neubildungen oder Änderungen“ kirchlicher Zirkumskriptionen, welche „über die Grenzen eines deutschen Landes hinausgehen“, müssen mit der „Reichsregierung“ abgesprochen werden. Dem Entscheid des Bundesverfassungsgerichts lag die Auffassung zugrunde, daß das Deutsche Reich noch in den Grenzen von 1937 weiterbesteht und die Bundesregierung sich als Rechtsnachfolgerin der Reichsregierung versteht.

Inzwischen ist aber der deutsch-polnische Vertrag ratifiziert und in Kraft getreten. Es gibt dazu die Note der Bundesregierung an die drei West-

mächte vom November 1970 und die gemeinsame Erklärung der Bundestagsfraktionen vom Juni 1972, die allerdings anders als beim Moskauer Vertrag nicht der Warschauer Regierung übergeben und von dieser nie akzeptiert worden ist. Als einseitige Erklärungen eines Vertragspartners sind sie lediglich Interpretationen. Andererseits stellt Artikel 4 des deutsch-polnischen Vertrages fest, daß „von den Parteien früher geschlossene oder sie betreffende zweiseitige internationale Vereinbarungen“ diesen Vertrag nicht „berühren“. Damit bekräftigt er den Friedensvertragsvorbehalt von Potsdam. Außerdem schließt die im Vertrag garantierte „Unverletzlichkeit“ der Grenzen eine friedliche Änderung nicht aus. Für die polnische Regierung aber ist die Grenzfrage durch den Vertrag endgültig geregelt. Diese Rechtslage bzw. deren Interpretation bedeutet für die Anwendung des Reichskonkordats, daß Artikel 11 „vorläufig“ als suspendiert zu gelten hat. Damit aber war in diesem Punkt der Weg für den Vatikan frei. Die Bundesregierung brauchte daher formell nicht ihre Zustimmung zur Neuordnung der Bistumsgrenzen zu geben.

Im vatikanischen Pressecommuniqué, in dem die Neuregelung bekanntgegeben wurde, hieß es, der „Austausch der Ratifizierungsurkunden des am 7. Dezember 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen geschlossenen Vertrages hat eine völkerrechtliche Situation geschaffen, die es gestattete, die sich seit langen Jahren mehrenden Ansuchen zu befriedigen. Der Heilige Stuhl mißt dem Vertrag keine andere Tragweite zu als die, welche ihm im Einklang mit den allgemeinen völkerrechtlichen Normen über den Wert von Abkommen zuerkannt werden muß, die zwischen zwei Staaten auf dem Gebiet ihrer jeweiligen Souveränitäten geschlossen worden sind“ (Osservatore Romano, 29. 6. 72). Dann folgt ein Hinweis auf die Note von Außenminister *W. Scheel* vom 19. November 1970 an die drei Westmächte. Wie *H. Stehle* in der „Zeit“ (7. 7. 72) berichtet, hatte der Vatikan ein Gutachten eines neutralen Völkerrechtsexperten eingeholt. Danach erstreckte sich die Bindung des Heiligen Stuhles an das Reichskonkordat nur auf jene Gebiete, in denen die Bundesregierung als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches staatliche Hoheitsrechte ausübt. In

diesem Sinne sei auch der deutsche Botschafter vom Vatikan rechtzeitig unterrichtet worden.

### In Ostpolen blieb alles beim alten

Für Ostpolen dagegen scheinen andere Maßstäbe zu gelten. Der heutige Zustand der Kirchenverwaltung im polnisch-sowjetischen Grenzgebiet ist dieser: zerschnitten wurden durch die neue polnisch-sowjetische Grenze die Erzbistümer Wilna (Wilno) und Lemberg (Lwów) sowie die Bistümer Pińsk, Przemyśl und der Nordteil des Bistums Ermland. Der polnische Teil des Erzbistums Wilna wird heute von Białystok aus vom Titularbischof *H. R. Gulbinowicz* verwaltet, der als Apostolischer Administrator direkt dem Heiligen Stuhl untersteht. Das gleiche gilt für den polnischen Teil der Diözese Pińsk und den Westzipfel des Erzbistums Lemberg. Sie alle werden von Apostolischen Administratoren verwaltet; und zwar das erste Gebiet von Titularbischof *W. Jedruszok* mit Sitz in Drohiczyn, das zweite von Titularbischof *J. Nowicki* in Lubaczów. Für den Nordteil des Bistums Allenstein sowie den Ostteil des Erzbistums Przemyśl, die beide an die Sowjetunion gefallen sind, liegt laut *Annuario Pontifico* keine kanonische Regelung vor.

Ähnliches gilt für die ehemalige Grafschaft Glatz in Schlesien, die heute kanonisch zur Prager Kirchenprovinz gehört, für ein kleines Gebiet im früheren Südostschlesien, das kanonisch zur Diözese Olmütz (ČSSR) zu rechnen ist, und für den Teil des Erzbistums Breslau, der heute auf dem Gebiet der ČSSR liegt. Während es zwischen Polen und der ČSSR keinen Grenzvertrag gibt, schloß die Sowjetunion mit der polnischen Regierung bereits im August 1945 den polnisch-sowjetischen Vertrag ab, der die Grenze zwischen beiden Staaten völkerrechtlich verbindlich festlegt.

Schon aus dem Vergleich mit Ostpolen wird ersichtlich, daß die pastoralen Gründe allein nicht ganz zu überzeugen vermögen. Plausibler erscheint dagegen, daß der Vatikan sich von übergeordneten kirchenpolitischen Gesichtspunkten bestimmen ließ, die freilich im letzten wieder pastoral motiviert sind.

### Befriedigung in Polen

Die Reaktionen auf den Schritt des Vatikans waren naturgemäß lebhaft.

Die polnischen Bischöfe äußerten „lebhaft Genugtuung“. Die Entscheidung des Vatikans entspreche, so heißt es in der Erklärung des Episkopats, angesichts der Bedürfnisse der Kirche der „Erwartung des ganzen Landes“. Daß sie so rasch erfolgte, schreiben die Bischöfe der „wohlwollenden Haltung der betroffenen staatlichen Autoritäten“ zu. Sie bekräftigten zugleich die offizielle polnische Interpretation des Warschauer Vertrages, wonach die Grenzen „endgültig und heute wie in Zukunft unantastbar“ seien. In einem Telegramm an den Ministerpräsidenten *P. Jaroszewicz* unterstrich Kardinal *Wyszynski*, daß damit die „Bemühungen des polnischen Episkopats in Übereinstimmung mit dem Wunsch der obersten staatlichen Behörden und mit den Erfordernissen der polnischen Staatsräson wie der gesamten Bevölkerung positiv erfüllt“ seien.

Die polnische Presse reagierte knapp, aber wohlwollend. Das Regierungsblatt „*Zycie Warszawy*“ bezeichnete den Schritt als längst „überfällig“ und würdigte die „patriotische Haltung“ der Mehrheit des polnischen Klerus als wertvollen Beitrag, verknüpfte das Lob aber zugleich mit der Aufforderung zu einem größeren Engagement der polnischen Katholiken für den sozialistischen Staat.

### Zurückhaltung in der Bundesrepublik

Der deutsche Episkopat, den der Zeitpunkt der Entscheidung überraschte, war in seiner Reaktion reserviert. Die Hauptkommission der Deutschen Bischofskonferenz befaßte sich Ende Juni mit der neuen Lage. Die Deutsche Bischofskonferenz, so heißt es in einer von Kardinal *Döpfner* abgegebenen Erklärung, „respektiert“ die Entscheidung des Heiligen Stuhles und hofft, daß sie der „freien und fruchtbaren Entfaltung der Kirche in Polen dient“. Sie wies auf die langfristige „Belastung“ hin, welcher der Vatikan ausgesetzt war, brachte aber zugleich die Vier-Mächte-Verantwortung und die Resolution der Bundestagsfraktionen vom 17. Mai in Erinnerung. Sie fand ein tröstendes Wort für die Vertriebenen und unterstrich nochmals deren Versöhnungsbereitschaft. An die polnischen Bischöfe richtete er die Bitte, sich auch „für die Rechte der deutschsprachigen Minderheiten in Polen einzusetzen“ und sie pastoral zu be-

treuen (vgl. den Wortlaut in KNA, 16. 6. 72). — Das ZdK brachte „aus gesamtkirchlicher Verantwortung Solidarität und Verständnis hierfür“ auf und wertete die Entscheidung des Heiligen Stuhles als „kirchliche Konsequenz aus der politischen Lage, die ihrerseits ein Ergebnis des letzten Krieges ist“ (vgl. Mitteilungen des ZdK, 28. 6. 72).

Die Vertriebenenverbände nahmen die Neuregelung, wie zu erwarten, mit „tiefer Enttäuschung“ auf. Der Bundesvorstand der Landsmannschaften Oberschlesiens sah die rund 200 000 deutschen Katholiken in Oberschlesien „tiefer denn je in Hoffnungslosigkeit“ gestürzt. Für die Landsmannschaft der Schlesier war die Entscheidung „verantwortungslos“, „undemokratisch“ und im Widerspruch zur bisher vom Vatikan verfolgten Praxis. Sie könne nur als „Anpassung an die Forderungen der kommunistischen Regierung in Warschau und als Erfüllung des nationalistischen Konzepts des polnischen Episkopats charakterisiert werden“. Der Vertriebenenbischof *H. M. Jansen* sagte in einem Interview mit seiner Pressestelle „starke Resignation“ unter den Heimatvertriebenen voraus und meinte: hätte man die pastoralen Bedürfnisse näher erläutert, so könnte man mehr Verständnis aufbringen.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion respektierte zwar in ihrer Erklärung die pastoralen Motive des Vatikans und begrüßte den Bezug auf die Note der Bundesregierung an die Westmächte, bedauerte aber, „daß der Vatikan offensichtlich die Gefahr . . . politischer Mißverständnisse“ übersehen hat. Die SPD gab keine offizielle Erklärung ab. Sie wolle sich nicht in die „inneren Vorgänge“ der Kirche einmischen.

Aus der DDR liegen bisher noch keine offiziellen oder offiziösen Stellungnahmen vor. Für die Kirche dort ist das Problem nicht unmittelbar akut. Die Grenze zu Polen gilt seit dem Görlitzer Vertrag vom 6. Juli 1950 als endgültig. Die Bischöfe der DDR selbst verhalten sich in dieser Frage neutral. Mit der Umwandlung des kommissarisch verwalteten Westzipfels des früheren Bistums Breslau in eine Apostolische Administration bleibt es dort bei einem Provisorium. Die Frage des Reichskonkordats ist für die DDR ohne Belang, da sich die Regierung

in Ost-Berlin nicht als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches versteht und das Konkordat ignoriert. Es stellt sich jedoch die Frage, welche kurz- oder langfristigen Auswirkungen die Entscheidung des Heiligen Stuhles auf eine Neuregelung der Bistums-grenzen zwischen der Bundesrepublik und der DDR haben werden. Daß man in Ost-Berlin offenbar nicht un-tätig sein will, konnte man im Zen-tralorgan der Ost-CDU, der „Neuen Zeit“ (13. 7. 72), nachlesen. Dort for-derte der Chefredakteur der Ost-berliner katholischen Monatsschrift „Begegnung“, O. Fuchs, die Liquidie-

rung des Reichskonkordats. Daß dieses noch weiter gelten soll, sei durch die jüngste Entscheidung des Vatikans über die Anpassung der Bistums- an die Staatsgrenzen in den Gebieten jenseits von Oder und Neiße „endgültig ad absurdum ge-führt“ worden. Die Änderungen, welche die DDR betreffen, könnten als ein „weiterer Schritt zur pastoral und politisch erforderlichen Verselb- ständigung“ der kirchlichen Juris- diktionsgebiete angesehen werden. Es müsse eine „völlige Übereinstim- mung der kirchlichen mit den staat- lichen Grenzen“ angestrebt werden.

sich nur unter eng begrenzten Bedin- gungen am Leben erhalten könne. Außer der Feier der Liturgie sei ihr eben alles andere, was zu einem echten kirchlichen Leben gehört (z. B. die religiöse Erziehung der Kinder wie der Erwachsenen), „nicht er- laubt“.

Želudkov stellt dann die Frage, was man in einer solchen Situation tun könne. „Sollen wir sagen ‚entweder alles oder nichts‘? Sollen wir in den Untergrund gehen, der in diesem System undenkbar ist?“ Die russisch- orthodoxe Kirche habe den anderen Weg gewählt: sich in begrenztem Maße dem System zu verschreiben und vorerst jene Möglichkeiten zu nutzen, die noch gestattet sind. Dar- aus aber ergeben sich heute alle Übel, über welche Sie zu Recht ge- schrieben, aber auch alle Übel, die Sie verschwiegen haben.“

Dem Hinweis Solschenizyns auf Polen, wo das Volk noch die Stimme der Hierarchie höre, hält Želudkov entgegen, daß man beide Länder nicht miteinander vergleichen könne, da die Geschichte in Polen völlig an- ders verlaufen sei. Und wenn Sol- schenizyn von der „Schande“ spreche, welche in zweitausend Jahren christ- licher Geschichte noch nie dagewesen sei, so vergesse er, daß es auch nie solch absolut außergewöhnliche Ver- hältnisse gegeben habe, in denen der Mensch existiert hat. „Das ist die ganze Wahrheit.“

### Der Patriarch ist machtlos

Želudkov verteidigt den verstorbe- nen Patriarchen *Aleksij* und glaubt, dieser habe gerade durch die Suspen- dierung der beiden Priester *Eschli- man* und *Jakunin*, die ja erwungen gewesen sei, deren „relative Rech- schaffenheit“ bekräftigt. Wenn man sich vorstellen wollte, wie der jetzige Patriarch Pimen auf seinen Brief reagieren könnte, so käme im Grunde nur eine Reaktion in Frage, der Rück- tritt. Da aber mit keinem besseren Nachfolger zu rechnen sei, bliebe eben doch alles beim alten. Solscheni- zyn habe weiter — als Folge seines Anklagebriefes — die kirchliche Hierarchie bei denen, welche die ganze Wahrheit nicht verstünden, noch mehr in Mißkredit gebracht. Damit Solschenizyn ihn nicht falsch verstehe, fügte er hinzu: „Ich for- dere Sie nicht zum Schweigen auf; aber wenn schon geschrieben wird, dann nicht an einen Adressaten, der

## Kritik an Solschenizyns Fastenbrief

Der Brief *A. Solschenizyns* an den Patriarchen der russisch-orthodoxen Kirche, *Pimen*, dessen Wortlaut wir seinerzeit veröffentlichten (vgl. HK, Mai 1972, 233—235), hat in der westlichen Welt ein breites Echo aus- gelöst. Wie erinnerlich, klagte der weltbekannte Nobelpreisträger den Patriarchen und die Hierarchen sei- ner Kirche an, sie würden der offen- kundigen Unterdrückung kirchlichen Lebens in ihrem Lande schweigend zusehen. Dieses Verhalten brand- markte er als Lüge und rief zum Weg des Opfers und des Martyriums auf: der „jeder materiellen Möglichkeiten Beraubte erringt stets im Opfer den Sieg“. Dieser Brief wurde fast über- all als mutiger Protest gegen eine regierungsabhängige schwächliche Hierarchie gepriesen.

Inzwischen ist aber auch Kritik laut geworden. Der heftigste Widerspruch kam aus der Sowjetunion, freilich nicht von der Regierung oder der Kirchenführung, sondern von einem nicht mehr amtierenden russisch- orthodoxen Priester, *S. Želudkov*, einem ehemaligen Ingenieur, der als Spätberufener Priester wurde. Wegen Zwistigkeiten mit seiner Kirche hat man ihn später suspendiert. Er wirft Solschenizyn vor, sich an den falschen Adressaten gewandt und unverant- wortlich gehandelt zu haben. Želud- kov ist selbst durch frühere Protest- aktionen bekannt. Er solidarisierte sich seinerzeit in einem Brief an *P. Litvinov* mit dessen Protest gegen den Einmarsch in die ČSSR. Seine Samizdat-Schrift „Warum auch ich ein Christ bin?“ gelangte in den Westen und wurde unter dem Titel „Ist Gott in Rußland tot?“ ver-

öffentlicht (im Kreuz-Verlag, Stutt- gart 1971). Želudkov vertritt „un- orthodoxe“ Ansichten und möchte die Theologie aus den Verkrustungen der Tradition befreien. Er geht heute einem zivilen Beruf nach. Er gilt als ein eigenwilliger „Rebell“, der ein wenig am Rande des kirchlichen Le- bens steht. Er selbst bekennt sich aus- drücklich zum Sozialismus.

### Nur die halbe Wahrheit?

Želudkov schrieb Solschenizyn als Antwort auf dessen „Fastenbrief“ in einem „Osterbrief“, gerade aufgrund seiner „tiefen persönlichen Hoch- schätzung“ für ihn fühle er sich „um so freier“, seine „Bestürzung“ über dessen Anschuldigungen gegenüber Pimen zum Ausdruck zu bringen, da er „ganz unerwartete Deutungen“ gerade auch für den Autor selbst her- vorrufen könne. „Ich muß sagen, daß Sie in diesem Fall Ihr sittliches Ge- spür in einem bestimmten Sinne im Stich gelassen hat“, wirft er Solscheni- zyn vor, und zwar deshalb, weil er sich an einen Menschen gewandt hat, der nicht antworten kann, und weil er nur die „halbe Wahrheit“ sagt.

Welches aber ist die ganze Wahrheit? Die ganze Wahrheit besteht darin, daß in unserer streng einheitlich strukturierten, von einem einzigen Zentrum aus gelenkten Gesellschaft die legale kirchliche Organisation keine Insel der Freiheit sein kann. Želudkov stellt klar, was Solscheni- zyn in seinem Brief übersehe: daß nämlich die russisch-orthodoxe Kirche als ein dem monolithischen Gesell- schaftssystem artfremder Organismus